



Luftfahrt-Bundesamt

Anleitung zur Erstellung des

Sicherheitsprogramms

**eines reglementierten Lieferanten
von Bordvorräten**

Stand 01.02.2017

**Luftfahrt-Bundesamt
D-38144 Braunschweig**

Einleitung

Unternehmen, die in Deutschland Bordvorräte unmittelbar zu einem Luftfahrzeug liefern wollen, müssen über eine Zulassung als reglementierter Lieferant für Bordvorräte (regL) verfügen.

Der Status reglementierter Lieferant ist vom Unternehmen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates zu beantragen, in dem der Betriebsstandort liegt.

Zuständige Behörde für Betriebsstandorte in Deutschland ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA).

Die Zulassung erfolgt für den jeweiligen im Inland gelegenen Betriebsstandort.

Der Begriff „Betriebsstandort“ umfasst auch Nebenstellen, Lagereinrichtungen und andere Örtlichkeiten, soweit sich die Einheiten in geringer räumlicher Entfernung voneinander befinden und in ihren Prozessen nicht unabhängig voneinander sind.

Neben der Antragstellung und der Verpflichtungserklärung reglementierter Lieferant nach Anlage 8-A ist die Erstellung eines Sicherheitsprogramms für die Luftsicherheit eine der Voraussetzungen für die Zulassung als reglementierter Lieferant. Ein Muster-Sicherheitsprogramm liefert Vorgaben und Empfehlungen, nach denen das Sicherheitsprogramm zu erstellen ist. Sie finden das Muster nebst Ausfüllhilfen über einen zugangsgeschützten Downloadbereich, für den Sie nach Antragstellung einen Zugang erhalten.

Im Sicherheitsprogramm sind vom antragstellenden Unternehmen für den Betriebsstandort und -falls vorhanden - für die Nebenstellen sämtliche Verfahren getrennt voneinander zu beschreiben, die einzuhalten sind, um die gesetzlichen Anforderung an die Luftsicherheit und die vom LBA vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, sowie die hierfür verantwortlichen Mitarbeiter/Innen des Unternehmens zu benennen. Darüber hinaus ist im Sicherheitsprogramm vom Unternehmen zu beschreiben, wie die Einhaltung dieser Methoden und Verfahren selbst überwacht wird (interne Qualitätssicherung).

Der Sicherheitsbeauftragte des reglementierten Lieferanten ist dafür verantwortlich, das Sicherheitsprogramm stets auf dem aktuellsten Stand zu halten und allen, denen das Sicherheitsprogramm (oder Teile davon) vorliegt, sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zukommen zu lassen.

Das Sicherheitsprogramm bildet auch die Grundlage, nach der das LBA den oder die Betriebsstandorte des Unternehmens in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft.

Das Sicherheitsprogramm ist keine Verschlussache, sollte betriebsintern „nur für den Dienstgebrauch“ verwendet werden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnis über den Inhalt des Sicherheitsprogramms haben sowie dieses anwenden und umsetzen können.

Die im Sicherheitsprogramm regL zu beschreibenden Verfahren beziehen sich ausschließlich auf identifizierbare Bordvorräte. Eine Definition des Begriffs „identifizierbarer Bordvorrat“ finden Sie in den Ausfüllhilfen. Die Verfahren finden nicht auf die sonstigen

Lieferungen Anwendung. Sofern Sie ebenfalls den Status eines bekannten Lieferanten für Flughafenlieferungen haben, sind die Verfahren, die die Flughafenlieferungen betreffen, in einem gesonderten Sicherheitsprogramm darzustellen. Das Sicherheitsprogramm für bekannte Lieferanten unterliegt nicht der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich Änderungen des Muster-Sicherheitsprogramms vor.

Weitere Informationen zum Thema Luftsicherheit finden Sie auch auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes unter <http://www.lba.de>, Rubrik_Luftsicherheit - reglementierte Lieferanten.

Rechtsgrundlagen

Für die Erstellung des Luftsicherheitsplans sind die folgenden Regelwerke und Dokumente zu berücksichtigen bzw. ggf. hilfreich bei der Beantwortung spezieller Fragestellungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 300/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (VO (EG) Nr. 300/2008)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/1998 DER KOMMISSION vom 05. November 2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit (VO (EU) Nr. 2015/1998)
- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16. November 2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 [C(2015) 8005 final].
- Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) (LuftSiG)
- Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647) (LuftSiSchulV)
- Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947) (LuftSiZÜV)

- Nationales Luftsicherheitsprogramm (NLSP) Erlass BMI B3-50011/48#8 vom 31.10.2013 zur Inkraftsetzung der Schulungsmodule

Alle Angaben zu Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung. Eine konsolidierte Fassung der EU-Rechtsgrundlage ist unter folgendem Link zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu>

Die Verordnungen der Europäischen Union und die nationalen Vorschriften sind ebenfalls auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes zum Herunterladen in elektronischer Form verfügbar.